Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9263**

14. Wahlperiode 05. 06. 2002

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 14/8739, 14/9043 –

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (Geldwäschebekämpfungsgesetz)

A. Problem

Der Bedrohung durch den internationalen Terrorismus soll weltweit durch das Austrocknen illegaler Finanzströme die logistische und strukturelle Grundlage entzogen werden. Den internationalen Vorgaben, insbesondere denen des führenden internationalen Gremiums auf dem Gebiet der Geldwäschebekämpfung, der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF), muss dabei innerstaatlich Rechnung getragen werden. Neue Geldwäscherisiken und -techniken durch Nutzung der neuen Medien erfordern die zeitgemäße Fortentwicklung der gesetzlichen Instrumente. Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (ABl. EG Nr. L 344 S. 76). Die durch diese gebotene Einbeziehung bestimmter freier Berufe in den Pflichtenkreis des Geldwäschegesetzes soll schnellstmöglich in innerstaatliches Recht inkorporiert werden.

B. Lösung

In engem funktionalen Zusammenhang sowohl mit dem am 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Terrorismusbekämpfungsgesetz als auch mit dem am 14. November 2001 vom Bundeskabinett beschlossenen Entwurf des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes muss auch das Geldwäschegesetz der neuen Bedrohungslage angepasst werden. Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

– die Pflicht aller im Finanzsektor aktiven Institute zur Erstattung von Verdachtsanzeigen auf die Finanzierung des Terrorismus auszuweiten,

– zielgenau den sich stetig wandelnden Methoden illegaler Finanztransaktionen durch verbesserte bankinterne Sicherungssysteme zu begegnen,

- die Aufdeckung von Strohmanngeschäften und das Aufspüren des „wahren wirtschaftlich Berechtigten“ einer verdächtigen Finanztransaktion zu verbessern,
- den bisherigen Blickwinkel des Geldwäschegesetzes auf die Schnittstelle von Bargeld und Buchgeld durch verstärkte Einbeziehung des Massengeschäfts der unbaren Finanztransaktionen auszuweiten,
- eine verbesserte Kooperation zwischen den an der Geldwäschebekämpfung beteiligten Ermittlungs- und Finanzaufsichtsbehörden zu gewährleisten sowie
- den Ausbau und die Verbesserung der Funktionalität der im Bundeskriminalamt bestehenden Zentralstelle für Geldwäscheverdachtsanzeigen (Financial Intelligence Unit – FIU) entsprechend den internationalen politischen Anforderungen mit den notwendigen gesetzlichen Änderungen zu flankieren.

Den Vorgaben der Novelle der EG-Geldwäscherichtlinie 2001 wird durch die Aufnahme detaillierter Regelungen zur Einbindung neuer Berufsgruppen in die Pflichten des Geldwäschegesetzes entsprochen.

Die Gleichstellung von Bargeld mit elektronischem Geld wird auch im Zollverwaltungsgesetz nachvollzogen, um insbesondere dem Missbrauchspotential von elektronischem Geld im Rahmen von Grenzkontrollen entgegenzuwirken. Im Zusammenhang mit der Überwachung des grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs wird unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eröffnet, Beamte der Landespolizeien in die Aufgaben der Zollverwaltung einzubinden.

In Umsetzung der Vorgaben der FATF sieht der Entwurf in Ergänzung zu den durch das Vierte Finanzmarktförderungsgesetz im Kreditwesengesetz vorgesehenen Neuregelungen verschärfte Anforderungen für diejenigen Institute vor, die das Girogeschäft oder das Finanztransfergeschäft betreiben.

Annahme des Gesetzentwurfs in der Ausschussfassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und PDS

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Die Verschärfung der Identifizierungspflichten, die Erweiterung der Anzeigepflichten im Falle des Geldwäscheverdachts und im Falle des Verdachts der Finanzierung des Terrorismus nebst Übermittlung einer Kopie an die Zentralstelle für Verdachtsanzeigen sowie die verschärften Anforderungen an interne Sicherungsvorkehrungen zur Verhinderung der Geldwäsche verursachen Kosten bei der Kreditwirtschaft, der gewerblichen Wirtschaft und bei den neu einbezogenen Berufsgruppen. Den verschärften Anforderungen stehen allerdings auch Erleichterungen in der Dokumentationspflicht gegenüber. Insgesamt dürften sich die Kosten auf die Einzelpreise zwar auswirken (insbesondere die Bankgebühren). Allerdings lässt sich diese Auswirkung derzeit nicht konkret beziffern.

Der Ausbau der Analysekapazität der bestehenden Zentralstelle für Geldwäscheverdachtsanzeigen im Bundeskriminalamt sowie die Deckung der laufen-

den Kosten sind aus den Mitteln des Bundeshaushalts vorgesehen. Für zusätzlichen Personalbedarf und die Anschaffung der erforderlichen Hard- und Software wurden im Bundeshaushalt kurzfristig bereits 3,8 Mio. Euro eingestellt. Der Mehraufwand für den Bundeshaushalt insgesamt, auch im Hinblick auf die laufenden Kosten, ist derzeit noch nicht bezifferbar. Auf Seiten der Länder ist demgegenüber vorläufig mit gleich bleibenden Verwaltungskosten zu rechnen.

Durch die Umsetzung des Gesetzentwurfs ist allerdings mit Einsparungen zu rechnen, die sich aus der verbesserten Sicherheitslage ergeben und mit der ungestörten Finanzwirtschaft im Zusammenhang stehen.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht auszuschließen, dürften allerdings wegen des geringen Anteils der entstehenden Kosten (Gebühren) an den Lebenshaltungskosten nicht messbar sein.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8739 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen.

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 1 Abs. 5 GwG)

   Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird wie folgt geändert:

   aa) Nach den Wörtern „des Geburtsdatums“ werden ein Komma und die Wörter „des Geburtsortes, der Staatsangehörigkeit“ sowie nach den Wörtern „aufgrund eines“ das Wort „gültigen“ eingefügt.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe d – neu – (§ 3 Abs. 3 GwG)

   In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b ist Absatz 1 Nr. 4 wie folgt zu fassen:

   „4. Spielbanken gegenüber Kunden, die Spielmarken im Wert von 1 000 Euro oder mehr kaufen oder verkaufen; der Identifizierungspflicht kann auch dadurch nachgekommen werden, dass die Kunden bereits beim Betreten der Spielbank identifiziert werden.“

3. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 5 Abs. 3 GwG)

   In Artikel 1 Nr. 6 wird in § 5 Abs. 3 am Ende von Satz 1 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

   „für den Fall der Datenerhebung gilt § 7 Abs. 2 Satz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes entsprechend.“

4. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b (§ 9 Abs. 1 Satz 2 GwG)

   Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

   ‚b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Die Feststellungen nach § 1 Abs. 5 sind durch Aufzeichnung der dort genannten Angaben oder durch Anfertigung einer Kopie der Seiten des zur Feststellung der Identität vorgelegten Ausweises, die diese Angaben enthalten, aufzuzeichnen.“‘

5. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 10 Abs. 2 Satz 1 GwG)

   In Artikel 1 Nr. 11 sind die Wörter „mit der Tat in Zusammenhang stehen könnte“ durch die Wörter „für die Finanzverwaltung für die Einleitung oder Durchführung von Besteuerungs- oder Steuerstrafverfahren Bedeutung haben könnte“ zu ersetzen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (§ 11 Abs. 1 Satz 3 GwG)

   Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefasst:

   ‚Im neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Institut“ ein Komma und die Wörter „dem Unternehmen oder der Person im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4, Satz 2 und 3“ eingefügt sowie die Wörter „fällt der zweite Werktag auf einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages“ durch die Wörter „hierbei gilt der Sonnabend nicht als Werktag“ ersetzt.‘

7. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b und d (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 3 – neu – GwG)

   In Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b sind in § 14 Abs. 2 Nr. 1 nach den Wörtern „Bestimmung eines“ die Wörter „der Geschäftsleitung unmittelbar nachge-

ordneten“ einzufügen und in Nummer 14 Buchstabe c ist in § 14 Abs. 4 Satz 3 – neu – die Angabe „§ 11 Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 4 Satz 4“ zu ersetzen.

8. Zu Artikel 3 (§ 25b KWG)

In Artikel 3 ist § 25b KWG wie folgt zu fassen:

„§ 25b
Besondere organisatorische Pflichten im grenzüberschreitenden bargeldlosen Zahlungsverkehr

(1) Ein Kreditinstitut, welches das Girogeschäft betreibt und einen Überweisungsauftrag im bargeldlosen Zahlungsverkehr in einen Staat außerhalb der Europäischen Union auszuführen hat, hat vor der Ausführung der Überweisung den Namen, die Kontonummer und die Anschrift des Überweisenden aufzuzeichnen und diese Datensätze vollständig an das Kreditinstitut des Begünstigten oder an ein zwischengeschaltetes Kreditinstitut weiterzuleiten. Es hat Maßnahmen zu ergreifen, um unvollständige Datensätze erkennen zu können. Unvollständige Datensätze hat es zu vervollständigen.

(2) Bei Durchführung der Überweisung hat das zwischengeschaltete Kreditinstitut den Namen und die Kontonummer des Überweisenden vollständig an ein weiteres im Zahlungsverkehr zwischengeschaltetes Kreditinstitut oder an das Kreditinstitut des Begünstigten weiterzuleiten. Das zwischengeschaltete Kreditinstitut und das Kreditinstitut des Begünstigten haben Maßnahmen zu ergreifen, um unvollständige Datensätze bezüglich des Namens und der Kontonummer erkennen zu können. Unvollständige Datensätze sind unter Einbeziehung des vom Kunden beauftragten Kreditinstituts nach Möglichkeit zu vervollständigen.

(3) Ein Finanzdienstleistungsinstitut, welches das Finanztransfergeschäft betreibt, hat vor der Besorgung eines Zahlungsauftrages den Namen und die Anschrift des Auftraggebers sowie entsprechend den Angaben des Auftraggebers den Namen und die Anschrift des Empfängers des Zahlungsauftrages aufzuzeichnen.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von den Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 für einzelne Arten des Zahlungsverkehrs und einzelne Zahlungsverkehrssysteme zuzulassen. Es kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.

(5) Die Absätze 1 und 2 finden auf die Deutsche Bundesbank Anwendung.“

9. Artikel 4 – neu – (Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes)

Das Bundeskriminalamtgesetz vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Satz 1 Nr. 1 bis 3“ die Angabe „und Nr. 5“ eingefügt.

2. In § 16 Abs. 5 werden die Wörter „eines eingesetzten nicht offen ermittelnden Bediensteten“ durch die Wörter „einer vom Bundeskriminalamt beauftragten Person“ ersetzt.

10. Zu Artikel 5

    Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 5. Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

    „(1) Die Artikel 1, 2, 4 und, soweit er zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt, Artikel 3 des Gesetzes, treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

    (2) Im Übrigen tritt Artikel 3 am 1. Juli 2003 in Kraft.“

Berlin, den 5. Juni 2002

Der Innenausschuss

Ute Vogt (Pforzheim)
Vorsitzende

Hans-Peter Kemper
Berichterstatter

Erwin Marschewski (Recklinghausen)
Berichterstatter

Cem Özdemir
Berichterstatter

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Hans-Peter Kemper, Erwin Marschewski (Recklinghausen), Cem Özdemir, Dr. Max Stadler und Ulla Jelpke

I. Zum Verfahren

1. Allgemein

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 14/8739 wurde in der 230. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. April 2002 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Gesundheit, den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

a) Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 130. Sitzung am 5. Juni 2002 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU/CSU und eines Vertreters der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP, PDS und eines Vertreters der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

b) Der **Finanzausschuss** hat in seiner 132. Sitzung am 15. Mai 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

c) Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner 144. Sitzung am 5. Juni 2002 einvernehmlich beschlossen, auf die Mitberatung zu diesem Gesetzentwurf zu verzichten.

d) Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 96. Sitzung am 15. Mai 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und PDS empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

e) Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 108. Sitzung am 5. Juni 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und PDS empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

3. Beratungen im federführenden Ausschuss

a) Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 98. Sitzung am 5. Juni 2002 abschließend beraten.

   Als Ergebnis der Beratungen wurde der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8739 in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und PDS angenommen. Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen auf Innenausschussdrucksachen 14/848 und 14/850 wurden mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS angenommen.

b) Die Fraktion der CDU/CSU hat einen Änderungsantrag aufrechterhalten. Zu diesem Antrag wurde auf Vorschlag der Koalitionsfraktionen dahin gehend eine Einigung erzielt, dass dem beschriebenen Anliegen, in der konkreten Ausgestaltung des Gesetzeswortlauts durch die Formulierung zu Nummer 3 des Änderungsantrages auf Ausschussdrucksache 14/848 (siehe Nummer 4 der Beschlussempfehlung) Rechnung getragen werden soll. Auf dieser Beratungsgrundlage ergab sich eine Befürwortung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS.

   Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 14/824 hat einschließlich der Begründung folgenden Wortlaut:

   In Artikel 1 Nr. 10 wird Buchstabe b) wie folgt gefasst:

   „Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   Die Aufzeichnung der in § 1 Abs. 5 genannten Angaben hat durch Anfertigung einer Kopie der zur Feststellung der Identität vorgelegten Dokumente zu erfolgen.“

   Begründung:

   Nach der bisherigen Regelung sollte die Aufzeichnung der zur Identifizierung des Vertragspartners erforderlichen Feststellungen, soweit möglich, durch Anfertigung einer Kopie der vorgelegten Dokumente erfolgen. Der Entwurf der Bundesregierung macht die Anfertigung einer Kopie des vorgelegten Ausweises nunmehr vom Einverständnis des Betroffenen abhängig. Der Antrag zielt dagegen auf die Einführung einer Verpflichtung zur Fertigung einer Kopie des vorgelegten Ausweispapiers ab.

   Die Regelung in § 9 Abs. 1 Satz 2 GwG-E ist gegenüber der bestehenden Rechtslage ein Rückschritt, da die Anfertigung von Ausweiskopien im Gegensatz zu der bisherigen Sollvorschrift nunmehr in die Disposition der Kunden, also der potentiellen „Geldwäscher“, gestellt wird (Freiwilligkeitsklausel).

   Die praktischen Erfahrungen der Verpflichteten und der Fachdienststellen für Finanzermittlungen belegen, dass speziell bei ausländischen Personaldokumenten eine eindeutige und sichere Identifizierung nur auf der Basis einer Passkopie möglich ist. Beispielsweise wurde im Rahmen der Zusammenarbeit mit den russischen Strafverfolgungsbehörden festgestellt, dass dort eine zweifelsfreie Personenidentifizierung nur über den „Vaternamen“ möglich ist, was den wenigsten Institutsmitarbeitern bekannt ist. Bei der Transkription der Schreibweise von asiatischen oder arabischen Namen sind unterschiedliche Übertragungsweisen zulässig und amtlich anerkannt. In Zweifelsfällen ist eine sichere Identifizierung nur durch die Weiterleitung einer Passkopie an die

Finanzermittlungs-Partnerdienststellen im Ausland möglich. Hinzuweisen ist auch auf Fälle fehlerhafter Übertragungen oder die Vorlage von ge- bzw. verfälschten Personaldokumenten, die die Identifizierung des Verdächtigen verhindert, zumindest jedoch erheblich erschwert haben. Vor diesem Hintergrund haben die Verpflichteten bisher von sich aus Passkopien gefertigt und diese den Strafverfolgungsbehörden im Rahmen der Verdachtsanzeigenerstattung zur Verfügung gestellt, obwohl dies gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben war.

Zudem dürfte das Erfordernis der Freiwilligkeit in der Praxis zu Problemen führen. Zu denken ist hierbei in erster Linie an Verständigungsprobleme mit ausländischen Kunden /Betroffenen und Fehlerquellen beim (hand-)schriftlichen Übertrag von Ausweisdaten in die Meldeformblätter.

Schließlich werden durch die gesetzliche Verankerung der Verpflichtung zur Anfertigung von Kopien auch etwaige datenschutzrechtliche Bedenken der Verpflichteten ausgeräumt.

c) Zudem bestand im Innenausschuss Einvernehmen zu folgenden Punkten:

- Im Ausschuss bestand Einigkeit darüber, dass die Ausnahmen von der Meldepflicht im Rahmen der Rechtsberatung nach § 11 Abs. 3 des Gesetzentwurfs auch für Wirtschaftsprüfer gelten, soweit diese rechtsberatend tätig werden.
- Des Weiteren bestand Einigkeit im Ausschuss, dass eine Meldepflicht der rechtsberatenden Berufe nach § 11 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzentwurfs nicht besteht, wenn der Mandant nach der Aufklärung über die Strafbarkeit von der geplanten Handlung Abstand nimmt. In diesem Fall fehlt es an dem Erfordernis, dass der Mandant den Berufsträger bewusst, d. h. in Kenntnis der Strafbarkeit der geplanten Handlung, zum Zwecke der Geldwäsche missbrauchen will.
- Im Ausschuss bestand Einigkeit darüber, dass durch die Regelungen in den §§ 5 und 11 des Gesetzentwurfs eine Kompetenzausweitung zugunsten des Bundeskriminalamtes nicht erfolgt und damit die Strafverfolgungskompetenz der Länder unberührt bleibt. Insbesondere durch § 5 werden die Aufgaben und Befugnisse der beim Bundeskriminalamt bereits bestehenden Finanzermittlungsgruppe gesetzlich eindeutig geregelt sowie deren Zuständigkeiten im Hinblick auf die internationale Zusammenarbeit festgeschrieben. Die Regelungen ergänzen für den Bereich der Geldwäschebekämpfung die bereits nach geltendem Recht bestehenden Befugnisse des Bundeskriminalamtes als Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten mit länderübergreifender, internationaler und erheblicher Bedeutung. Die Neuregelungen sollen darüber hinaus Deutschland in die Lage versetzen, den Vorgaben der Financial Action Task Force (FATF) zur Einrichtung einer Zentralstelle zur Entgegennahme und Auswertung von Geldwäscheverdachtsanzeigen zu entsprechen. Die FATF-Vorgaben sehen als wesentlichen Bestandteil die unmittelbare Zulieferung aller Verdachtsanzeigen an die Zentralstelle vor.
- Im Ausschuss bestand Einigkeit darüber, dass Geldwäsche im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzentwurfs ausschließlich zukünftige Geldwäschehandlungen umfasst.

Einvernehmlich hat der Innenausschuss darüber hinaus folgende Erklärung abgegeben:

Der Innenausschuss begrüßt,

- *dass die Ausgestaltung der deutschen Zentralstelle für Verdachtsanzeigen („Financial Intelligence Unit – FU“) im Bundeskriminalamt in enger Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden der Länder, des Zolls und der Finanzmarktaufsichtsbehörden erfolgt und sich der Betrieb der Zentralstelle an dem geforderten internationalen Standard orientiert. Hierzu gehören insbesondere der effektive Ausbau von Clearing- und Auswertekapazitäten der Zentralstelle bei Geldwäsche-Verdachtsanzeigen sowie weitreichende Regelungen zum Verfahren des Datenaustauschs über alle unter dem Gesichtspunkt der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus auffälligen bzw. verdächtigen Transaktionen mit Zentralstellen anderer Staaten. Der internationale Informationsaustausch kann nur dann erfolgreich funktionieren, wenn die Strafverfolgungsbehörden der Länder die hierfür zuständige Zentralstelle im Bundeskriminalamt beim Abgleich, bei der Sammlung und der Auswertung der Verdachtsanzeigen aktiv unterstützen;*
- *die Zentralstelle drei Jahre nach ihrer Errichtung einer Evaluierung zu unterziehen.*

d) Die Koalitionsfraktionen betonen, dass mit dem Geldwäschebekämpfungsgesetz eine europäische Richtlinie umgesetzt wird und zusätzlich damit in Umsetzung der Beschlüsse der FATF die Finanzierung des Terrorismus weiter erschwert wird. Dazu wird die Pflicht aller im Finanzsektor aktiven Institute zur Erstattung von Verdachtsanzeigen auf die Finanzierung des Terrorismus ausgeweitet, die bankinternen Sicherungssysteme und das Aufdecken von Strohmanngeschäften verbessert. Außerdem werde die Kooperation zwischen den beteiligten Ermittlungs- und Finanzaufsichtsbehörden verbessert.

Die Fraktion der CDU/CSU begrüßt zum einen, dass mit dem Gesetzentwurf die Empfehlungen der International Financial Task Force berücksichtigt würden. So seien zentrale Elemente des Entwurfs die Verbesserung bankinterner Sicherungssysteme im Hinblick auf neue Methoden illegaler Finanztransaktionen, die Aufdeckung von so genannten Strohmanngeschäften und die Zentralstelle zur Erfassung von Geldwäscheverdachtsmomenten, die eine effektive Strafverfolgung wesentlich erleichtern würde. Dies sei insbesondere kein Eingriff in Länderkompetenzen. Zum anderen hielt die Fraktion der CDU/CSU es für erforderlich, dass Kopien sämtlicher Verdachtsanzeigen unmittelbar dem BKA zugeleitet werden sollen. Eine unmittelbare Information des BKA sei nötig, die Erfolgsquote bestimmter Länder in Bezug auf die Bundesdatei leider gering.

Die Fraktion der FDP führt aus, dass eine wirksame Geldwäschebekämpfung zwar ein wichtiges Anliegen sei. Problematisch stelle sich die Normierung von Anzeigepflichten für rechtsberatend Berufstätige dar, da sie in der aktuellen Fassung des Gesetzentwurfs und der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen verfassungsrechtliche Bedenken aufwerfe.

Die Fraktion der PDS bedauert, dass der Gesetzentwurf nicht ausführlicher habe beraten werden können. Es wäre wünschenswert gewesen, Schwachstellen der Kontrolle illegaler Finanztransaktionen sowie der Finanzierungsstrukturen des internationalen Terrorismus genau zu analysieren.

Fraglich sei die Grenzziehung zwischen einem konkreten Wissen eines Rechtsberaters und einem bloßen Verdacht. Die Strafverteidigervereinigung habe schlüssige Bedenken vorgebracht, dass ein Rechtsanwalt nach einer Verdachtsanzeige wohl kaum mit neuen Mandanten rechnen könne. Entgegen der Rechtsauffassung der Bundesregierung seien im Übrigen durch die Einrichtung einer Zentralstelle auch Länderkompetenzen verletzt.

II. Im Einzelnen

Zur Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung allgemein wird auf Drucksache 14/8739 hingewiesen. Die von den Koalitionsfraktionen initiierten Änderungen sind wie folgt begründet:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 1 Abs. 5 GwG)

   Damit wird einem Votum des Bundesrates entsprochen, soweit diesem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat. Für eine Einbeziehung des Geburtsortes spricht, dass es sich hierbei um ein unveränderliches und zudem in jedem (deutschen) Personalausweis oder Reisepass verzeichnetes Merkmal handelt, das somit regelmäßig zu einer noch sichereren Identifizierung des Betroffenen beitragen kann und vom Identifizierungspflichtigen auch leicht feststellbar ist. Auch die Staatsangehörigkeit ist ein in Ausweisen und Pässen regelmäßig enthaltenes Merkmal, welches der Identifizierung dient.

   Ein unmittelbarer Bedarf, zur sicheren Identifizierung des Betroffenen auch das „Geburtsland“ festzustellen und aufzuzeichnen – so der weitergehende Vorschlag des Bundesrates –, ist hingegen nicht ersichtlich. Das „Geburtsland“ wird sich in der Regel bereits aus dem Geburtsort ergeben.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe d – neu – (§ 3 Abs. 3 GwG)

   Damit wird einem Votum des Bundesrates entsprochen, dem inhaltlich auch die Bundesregierung zugestimmt hat. Die Änderung dient einer noch klareren Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche. Regelungstechnisch wird eine vom Vorschlag des Bundesrates abweichende Formulierung gewählt. So werden die Wörter „und registrieren“ gestrichen, da es hier nur um die Frage der Identifizierungspflicht geht. Die Pflicht zur „Aufzeichnung“ der getroffenen Feststellungen nach § 9 GwG bleibt hiervon unberührt. Keiner gesonderten Regelung bedarf, dass in diesen Fällen entsprechend Artikel 6 Abs. 3 der EG-Richtlinie die Identifizierung unabhängig von der Höhe des Wertes des geplanten Spielmarkenkaufs oder -verkaufs zu erfolgen hat.

3. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 5 Abs. 3 GwG)

   Die Gesetzesänderung entspricht dem Votum einzelner Länder und dient der Klarstellung. In anhängigen Strafverfahren steht dem Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen – die Befugnis zur Erhebung personenbezogener Daten nur im Einvernehmen mit der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu.

4. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b (§ 9 Abs. 1 Satz 2 GwG)

   Damit wird im Kern einem Votum des Bundesrates entsprochen, wobei bei der konkreten Ausgestaltung auf die von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung vorgeschlagene Fassung zurückgegriffen wird: Um eine für die Praxis gut handhabbare Lösung zu schaffen, sollte auf das Einverständnis des Betroffenen verzichtet werden. Im Interesse eines noch hinreichenden Datenschutzes muss die Befugnis zur Anfertigung von Ausweiskopien dann jedoch soweit wie möglich auf die Erfassung der gesetzlich zur Identifizierung geforderten Angaben begrenzt sein.

5. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 10 Abs. 2 Satz 1 GwG)

   Damit wird einem Votum des Bundesrates entsprochen, dem auch die Bundesregierung zugestimmt hat. Die Meldeverpflichtung wird noch deutlicher auf solche Fälle beschränkt, die für die Finanzverwaltung von Interesse sein können.

6. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (§ 11 Abs. 1 Satz 3 GwG)

   Mit der Neufassung zum Fristablauf wird einem Votum des Bundesrates entsprochen, dem auch die Bundesregierung zugestimmt hat. Es wird festgelegt, dass der Sonnabend bei der Fristberechnung nicht als Werktag gezählt wird. Gleichzeitig wird ein redaktionelles Versehen bereinigt, indem § 11 Abs. 1 Satz 3 erster Halbsatz GwG-E nicht auf die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und *2* GwG-E genannten Personen erstreckt wird (so bereits die entsprechende Begründung des Regierungsentwurfs).

7. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 GwG)

   Damit wird einem Votum des Bundesrates entsprochen, dem auch die Bundesregierung zugestimmt hat. Die Formulierung dient der weiteren Konkretisierung der Stellung des Geldwäschebeauftragten in Unternehmen. Gleichzeitig wird ein redaktioneller Fehler korrigiert, der bei der Übertragung des Textes der Bundesratsdrucksache 217/02 in die Drucksache 14/8739 entstanden ist.

8. Zu Artikel 3 (§ 25b KWG)

   Damit wird weitgehend einem Votum des Bundesrates entsprochen, dem im Wesentlichen auch die Bundes-

regierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat. Der Anwendungsbereich der Vorschrift wird auf Überweisungen in einen Staat außerhalb der Europäischen Union beschränkt. Die Einbeziehung auch der innereuropäischen Überweisungen bleibt der noch erforderlichen weiteren Harmonisierung der EU-Rechtsetzung vorbehalten. Zudem wird die Definition der Transaktionsdaten in Absatz 2 auf Name und Kontonummer des Auftraggebers beschränkt, solange sich im internationalen Zahlungsverkehr noch kein Standard durchgesetzt hat, wonach das vom Kunden beauftragte Institut auch dessen Anschrift aufzuzeichnen und weiterzuleiten hat.

9. Artikel 4 – neu – (Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes)

   1. Der Vorschlag zur Ergänzung des § 6 Abs. 1 Satz 1 BKAG betrifft eine Änderung infolge der durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz dem BKA neu zugewiesenen originären Befugnis zur Strafverfolgung bei besonders schweren Fällen der Computerkriminalität. Die Regelung ist erforderlich, um dem Bundeskriminalamt die Befugnis zu verleihen, auch in diesen Fällen die in den §§ 6, 26 BKAG vorgesehenen Maßnahmen des Zeugenschutzes zu ergreifen.

   2. Die vorgeschlagene Änderung des § 16 Abs. 5 BKAG enthält eine redaktionelle Anpassung der Vorschrift an den durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz geänderten § 16 Abs. 1 und Abs. 3 BKAG.

10. Zu Artikel 5

    Die Anpassung des Wortlauts des Artikels 5 ist eine redaktionelle Folge.

Berlin, den 5. Juni 2002

Hans-Peter Kemper Berichterstatter	**Erwin Marschewski (Recklinghausen)** Berichterstatter	**Cem Özdemir** Berichterstatter
Dr. Max Stadler Berichterstatter	**Ulla Jelpke** Berichterstatterin	



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333